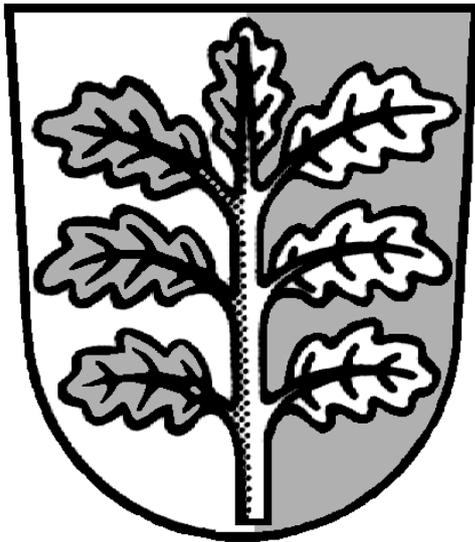


Einwohnergemeinde Mirchel



REGLEMENT

**für die Aufgabenübertragung
im Bereich der Sekundarstufe I und
der sonderpädagogischen und
unterstützenden Massnahmen
in der Regelschule**

Einwohnergemeinde Mirchel

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich der Sekundarstufe I und der sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regelschule

Der **Gemeinderat Mirchel**,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 72 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Mirchel vom 10. September 2020,

beschliesst:

Anschluss

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinde Mirchel als Anschlussgemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten als Sitzgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich der Sekundarstufe I.

²Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit kann die Einwohnergemeinde Mirchel der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten oder einer anderen Gemeinde Aufgaben im Bereich der sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regelschule ganz oder teilweise übertragen.

³Die übernehmende Gemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Gesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

⁴Sie oder das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen in der Einwohnergemeinde Mirchel Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Mirchel unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der übernehmenden Gemeinde.

Organisation

Art. 3

Die Vertretung und Mitsprache der Einwohnergemeinde Mirchel in den Kommissionen der übernehmenden Gemeinde richten sich nach den Reglementen derjenigen und den Zusammenarbeitsverträgen.

Zusammenarbeitsverträge

Art. 4

¹Zusammenarbeitsverträge regeln die Einzelheiten.

²Die Kompetenz zum Abschluss der Verträge wird an den Gemeinderat von Mirchel delegiert.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich der Sekundarschule und der besonderen Massnahmen vom 13. Juni 2018 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6

¹Artikel 4 tritt mit der Genehmigung dieses Reglements in Kraft.

²Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. August 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel an seiner Sitzung vom 30. Juni 2022 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Die Präsidentin:
U. Wälti

Der Sekretär:
A. Corvaglia

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Artikel 27 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen vom 11. und 18. August 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Mirchel, 3. Oktober 2022

Der Gemeindeverwalter:
Antonio Corvaglia

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 6. Oktober 2022